Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Gesez über die Klöster, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward

Autor: Wäber, F.X. / Heussi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543143

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und durch dieselbe auch im Publikum, der allgemeine Ruf an der Tagsordnung ist, man müsse die Gemeindgüter vertheilen sobald die Umstände hiezu etwas günstiger seyen, so stelle man sich vor, wie solche Gemeinden mit ihrem Eigenthumsrecht auf ihre Gemeindgüter stünden, wenn man bei ihnen ohne Eintrittsgeld Gemeindsgenoß werden könnte. Wenn man also von einem Maaßstab über die Bestimmung der Einkaufssumme sprechen will, so muß derselbe in dem Verhältniß des Kapitals zu der Bevölkerung der Gemeinde, nicht aber in der jährlichen Nutzniessung gesucht werden.

Rellstab stimmt des Spießbürgergeistes wegen Anderwerth bei, und glaubt bei Bestimmung der Nutzung eines Bürgers aus seinem Gemeindgut, müssen Schulanstalten u. d. g. auch mit in Anschlag gebracht und taxirt werden, dann sey keine Schwierigkeit mehr in diesem Vorschlag vorhanden.

Secretan glaubt nun auch, daß man über den §. ziemlich einig sey. Die Hauptschwierigkeit liege nun einzig noch, aber sehr schwer, in der Taxationsmethode, dies beweise ihm besonders Escher sehr einleuchtend, denn so vortreflich seine Widerlegung der vor ihm vorgeschlagnen Taxationsmanier ist, so schlägt er dagegen eine andere vor, die ganz ähnlichen, obgleich entgegengesezten Schwierigkeiten unterworfen ist, denn wer wollte wohl den Beitritt zu Capitalien so theuer zahlen, die ihm keine jährliche Nutzniessung liefern? Daher sollte diese Taxation überhaupt unter Aufsicht und Modification der Administrationskammern den Gemeinden überlassen werden, denn wir können um so viel weniger in die Taxationsmethode eintreten, da in vielen Gemeinden blos accidentielle Nutzungen statt haben können, wie z. B. Unterstützung in armen Tagen für Waisen u. s. w. deren Bestimmung und Taxierung sehr schwierig seyn könnte.

Cartier sagt, da die Gemeindgüter als Eigenthum erklärt wurden, so sollen auch die Gemeinden darüber bestimmen können; allein weil dieses Eigenthum nicht unbedingt ist, so darf auch das Gesez über die Bestimmungsart desselben etwas festsezen. ich begehre daher, daß der Kommission aufgetragen werde, eine Taxationsmethode vorzuschlagen, welche von der Grösse des Nutzens, den jeder Theilhaber vom Gemeindgut zieht, hergekommen sey. Koch erkennt auch, daß man sich ziemlich nahe ist und wahrscheinlich sich schon lange vereinigt hatte, wenn man den 19. §. nicht immer schon zum Voraus im Auge gehabt hätte; er stimmt Eschers Bemerkungen über die vorgeschlagne Taxationsmethode bei, und glaubt, der schon angenommene 15. §§. bestimme eigentlich diesen Gegenstand schon ziemlich genau, daher fodert er Rükweisung dieses 18. und des 19. §. an die Commission, um eine zwekmässigere Redaktion davon abzufassen. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Capani fodert, daß die Commission über Feodalrechte in 4 Tagen endlich einmal Rapport mache, weil das Volk sehnlich wünsche, hierüber sein Schiksal kennen zu lernen. Der Präsident erklärt, daß in dieser Rükksicht in geheimer Sitzung schon ein Schluß gefaßt worden sey und daß man also hierüber nicht neuerdings eintretten könne. Cartier unterstüzt Capanis Antrag, weil bei der blossen Bestimmung: „so schleunig als möglich," welche getroffen worden ist, die Commission ihren Rapport so lange aufschieben könnte, daß ihn dann die Versammlung aus Mangel an Zeit nothgedrungen annehmen müßte. Der Präsident erklärt, daß da ein Schluß hierüber da ist, er nichts weiter ins Mehr setzen werde, ausgenommen man begehre bestimmt Rüknahme des vorhandenen Beschlusses. Chenaud unterstüzt Cartier. Huber vertheidigt den Präsidenten. Capani zieht seinen Antrag zurück, aber fodert, daß die Commission ergänzt werde. Der Präsident ernennt in dieselbe Hubern.

Cartier fodert, daß der Bürgerrechtskommission der bestimmte Auftrag ertheilt werde, über die Taxationsmethode der Gemeindseinzuggelder ein Gutachten vorzulegen. Secretan begehrt, daß man dieser Commission doch vor allem aus erlaube, erst sich darüber zu berathen, ob es möglich sey eine solche allgemeine Methode aufzufinden. Anderwerth stimmt Cartier bei. Koch unterstüzt Secretans Antrag, indem ihm die Forderung Cartiers ungefähr so vorkömmt, wie wenn man einen allgemeinen Hauptschlüssel für alle Schlösser fodern würde. Rellstab ist Cartiers und Anderwerths Meinung und will allenfalls der Commission erlauben, erst die Frage, welche Secretan aufwirft, vorgehen zu lassen; denn ohne diese Bestimmung werden die Städte ihre Gemeindgüter Millionen hoch zu taxiren wissen, um ihre Bürgerrechte geschlossen zu erhalten. Anderwerth stimmt nun auch Secretan bei, und nimmt seinen ersten Antrag zurück.

Die Fortsetzung im 176 Stük.

Gesez über die Klöster, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward.

In Erwägung, daß es die neue Staatsverfassung erfodert, über die geistlichen Corporationen zwekmässige Abänderungen zu treffen.

In Erwägung aber, daß für den anständigen Unterhalt derselben zwekmässig gesorgt werden müsse;

hat der grosse Rath,
nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Die Klöster, Abteyen und alle andere sowol regulirte als Collegial-Stifter beyderlei Geschlechts, können unter dem Schutz der Gesetze, und mit nachstehenden Bedingungen noch ferner bestehen.

1. Klöster und regulirte Stifter dürfen zufolge

dem unterm 19. Heumonat erlaßnen Gesez, weder Novizen noch Professen mehr annehmen.

2. Collegiat-Stifter, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, dürfen im Erledigungsfall ihre Pfründen mit neuen Gliedern, doch nur nach einer ihnen vorzuschreibenden gesezlichen Vorschrift, bestellen.

3. Das Vermögen aller vorbenannten geistlichen Corporaionen ist von nun an als Nationaleigenthum erklart, doch sind die im vorhergehenden Artickel bedeuteten Collegiat-Stifter, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, bis auf weitere Disposition davon ausgenommen.

4. Ungeachtet das Vermögen sämmtlicher vorbenannter geistlichen Corporationen als Nationaleigenthum erklart ist, so bleibt dennoch jedes Kloster, Stift oder Abtey, in soweit es die Nothwendigkeit eines anstandigen, der Würde angemessenen Unterhalts der Mitglieder erfodert, im Genuß der vom Gesez begünstigten Einkünften, jedoch unter der Oberaufsicht und offentlichen Verwaltung des Staats.

5. Die den einzelnen Mitgliedern der Klöster und Stifter gebührende Leibgedinge sollen ferner abgefolgt und mit den dafür hinterlegten Fonden nach Innhalt der darüber abgefaßten Urkunden verfahren werden.

6. Die Verwaltungskammer jedes Kantons, in dessen Bezirk Kloster oder irgend eine andere Art der vorbenannten geistlichen Corporationen sich befinden, besorgt, zu Handen des Staats, die Verwaltung, wie folgt:

a. Die Verwaltungskammer errichtet und hält ein vollstandiges Inventarium über bewegliches und unbewegliches Vermögen.

b. Sie verfertigt gleich nach Bekanntmachung des Gesetzes eine Tabelle, worin jedes Glied der mehr erwähnten geistlichen Corporationen mit Namen, Zunamen, Alter und Geburtsort, genau verzeichnet wird.

c. Für jedes in ihrem Bezirk liegende Kloster ernennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit einen rechtschaffnen, der Sache kundigen Verwalter.

d. Dieser hält genaue Aufsicht über die liegenden Güter, Gebaude ꝛc. Er besorgt überhaupt das Oekonomiewesen des Klosters, Stifts oder Abtey, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er führt über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung, und ist schuldig, je zu drei Monaten der Verwaltungskammer seine specifizierte Rechnung, mit den erfoderlichen Piecen begleitet, einzugeben.

7. Wenn die Verwaltungskammer die viertljährige Rechnung des Verwalters erhalten, eingesehen und genau geprüft hat, so ist sie schuldig dem Finanzminister eine Abschrift, zu Handen der obersten Gewalten, einzusenden.

8. Die Besoldung des Verwalters soll nach Proportion des Umfangs seiner Geschäfte und nach Verhaltniß des mehr oder wenigern Einkommens des Klosters, Stifts oder Abtey, so er besorgt, bestimmt werden.

9. Wenn nach Bestreitung des im 4. §. bestimmten Unterhalts der Corporationsglieder, und anderer unentbehrlichen Ausgaben, bei dem ein oder andern Kloster oder Corporation sich Ueberschuß der jahrlichen Einnahmen zeigt, soll solcher für Schul- und Armenanstalten, wie auch für allfallig nothwendige Unterstützung der armern Klöster verwendt werden; der Fond aber, so lange das Kloster existirt, soll von demselben nicht getrennt werden.

10. Sind mit irgend einer Corporation pfarrliche Verrichtungen verbunden, so haben die Mitglieder derselben, wenn anders sie die dazu erfoderlichen Eigenschaften und Fahigkeiten besitzen, die Pflicht, sie ferner zu versehen; hört aber eine solche Corporation auf, so ist der Staat schuldig, für zweckmassige Besezung und Besorgung der Pfarrey zu sorgen.

11. Jedem Mitglied, dessen Eigenschaften, Talente und Fahigkeiten genau geprüft worden, steht es frey, sich um erledigte Pfründen, oder auch um Stellen für offentlichen Unterricht zu melden.

12. Die Mitglieder, welche sich ihrer eingegangenen religiösen Verbindlichkeit halber nicht verpflichtet halten, in der Corporation zu bleiben, mögen dieselbe verlassen.

13. Diese Mitglieder müssen sich vor ihrem Austritt bei den Verwaltungskammern melden, und ihr Alter, Geburtsort und den Ort ihres künftigen Aufenthalts, einschreiben lassen.

14. Es wird ihnen, insofern sie sich in der Schweiz aufhalten, eine den Umstanden anpassende jahrliche Pension bewilliget, dagegen haben sie auf ihre dem Kloster eingebrachte Aussteuer keinen Anspruch mehr.

15. Ganze Corporationen, oder einzelne Glieder, auf die erweislich gemacht würde, daß sie Baarschaft oder andere Kostbarkeiten ausser die Schweiz geflüchtet hätten, sollen so lange des Schutzes der Gesetze, mithin auch des Unterhalts beraubt seyn, bis sie alles Geflüchtete wieder zurükgestellt haben werden.

16. Diejenigen Kloster, Stifter, Kapitel und Abteien mannlichen Geschlechts, welche waehrend der Revolution von ihren Corporationsgliedern verlassen worden sind, und namenlich das Kloster Einsiedlen, sind als wirklich aufgehoben, und das Vermögen, als unmittelbares Eigenthum des Staats erklart — Daher soll ein solches unmittelbares Nationaleigenthum von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, in dessen Bezirk die Guter oder Capitalien liegen, nach Anleitung des 6. §. zu Handen des Staats verwaltet werden.

17. Wären aber von solchen Klöstern Glieder in der Schweiz geblieben, die Beweise ihrer Anhanglichkeit und Treue für die jezige Verfassung gegeben, so können sich solche eine andere Corporation ihres Ordens wählen, oder sie erhalten eine Pension.—

18. Wenn daher gegen ein Kloster oder Corporation der Verdacht eines im 15. §. bemerkten Vergehens obwaltet, so wird das Direktorium eine rechtförmliche Untersuchung anstellen, um je nach Befinden, die in eben demselben Artikel vorgeschlagene Maaßregel, gegen eine solche Corporation in Vollziehung zu setzen.

19. Diejenigen fremden Mitglieder, welche unter dem Titel eines Provinzialwechsels in den Klostern in Helvetien anwesend seyn mögen, sollen innert Monatsfrist die Schweiz verlassen.

20. Französische Emigrirte, die sich in den Klöstern in Helvetien aufhalten, auch wenn sie schon Profeß gethan haben, und eincorporirt sind, sollen ebenfalls innert Monatsfrist Helvetien verlassen.

21. Kein Kloster in Helvetien soll unter keinem Titel noch Vorwand keinen fremden Klostergeistlichen in seine Corporation aufnehmen können.

22. Auch die übrigen Mitglieder und Corporationen haben nur insofern den Schuz der Gesetze zu geniessen, als sie den Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handeln; widrigenfalls die Corporation oder einzelnen Mitglieder, je nachdem die ein oder andern schuldig erfunden würden, aufgehoben, oder vom Unterhalt ausgeschlossen, und der weiteren gesezlichen Strafe unterworfen seyn sollen.

23. Die Collegiat-Stifte, mit denen pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, bleiben einsweilen noch unter dem Sequester, bis das Vollziehungsdirektorium den Bericht, sowol über den Ertrag der einzelnen Pfründen derselben, als auch über die pfarrlichen Verrichtungen, die mit denselben verbunden sind, detaillirt aufgenommen, und den gesezgebenden Räthen zur genauern Prüfung eingesandt haben wird.

24. Das Kloster oder Hospitium von Menthon in Wallis bleibt rüksichtlich seiner Wohlthätigkeit von allen obigen Verfügungen ausgenommen. Es ist befugt, allfalig abgehende Mitglieder durch Novizen zu ergänzen, doch soll ihre Anzahl, auf der bisher gewohnten, eingeschränkt bleiben.

Ohne vorherige Bewilligung der gesezgebenden Räthe kann es nichts von seinen liegenden Grundstüken weder veräussern noch verhypotheciren, und es soll seine liegende Grundstücke inventiren lassen:

Arau den 7. Herbstmonat 1798.

Unterzeichnet: F. X. Wäber, Präsident.
Heussi, Sekretär.

Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesezgebenden Räthe.

Luzern 4. Okt. 1798.

B. Repräsentanten!

Mit Ungeduld erwartete das Direktorium den Augenblik Eurer Wiedervereinigung. Es wünscht Euch und sich selbst zu dem Wiederantritt Eurer Arbeiten Glük. Die reine Freude, die es empfindet und deren Ausdruk es Euch vorlegt, ist ein sicherer Beweis, daß es in Euch, B. Repräsentanten, ältere Brüder sieht, welche für einige Zeit von der gemeinsamen Familie abwesend waren, und nun ihren Wünschen gemäß wieder in ihre Mitte tretten, um vereint an ihrer Aufnahm und an ihrem Glük zu arbeiten.

Seit wir von einander geschieden sind, haben wir die Akten der Auswechslung unsers Vertrags mit Frankreich erhalten, und so hat diese wesentliche Gewahrleistung unsrer Nationalexistenz ihre Vollendung erlanget.

Andrerseits aber sind die äussern Umstände nicht beruhigender geworden. Der Fröde scheint sich zwischen den grossen Mächten wieder zu entfernen, und wir befinden uns auf dem ersten Berührungspunkt ohne Mittel uns selbst zu beschützen. Wir sind von auswärtigen Verräthern und Uebelgesinnten umgeben, die mit allen denen, die Unruhe und Verwirrung wünschen, im Verkehre stehen.

Mit Euerm Zutrauen, B. R. und mit Eurer Unterstützung werden wir den Gefahren, von welcher Art sie auch seyn mögen, entgehen.

Wir kommen um solche von Euch zu verlangen, und legen unsre Ergebenheit an das Vaterland und unsre Wünsche für die Nationalrepräsentation in Euern Schooß nieder.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollzieh. Direk.
Laharpe.

Kleine Schriften.

15. Ein Wort zu seiner Zeit an die Lehrer der christlichen Religion, von Konrad Fischer, Pfarrer in Dägerfelden. 8. Zürich b. Geßner 1798. 2 Bog.

Diese paar Bogen sind durch die bekannte Schrift: Bern, wie es war, ist und seyn wird, veranlaßt worden. In derselben waren in einem Ton, der von Bern her keine Seltenheit ist, Besorgnisse über das Schiksal der Religion in der helvetischen Republik geäussert worden. Der B. Fischer zeigt nun, daß nichts kräftiger als ein solcher Ton und solche unter das Volk ausgeworfne Schreknisse und Ausmahlungen fürchterlicher Besorgnisse — im Stande sind, den Geist der Anarchie, der Auflösung aller gesezlichen und gesellschaftlichen Bande — und somit dann auch der Moralität und Religion zu bewirken — Er zeigt, daß wahre Religion weder die Fackel der Vernunft noch den aufwachenden Geist des Menschen zu fürchten hat; und endlich daß durch Beseitigung jedes Gefangennehmens der Vernunft unter den Glauben, jeder liturgischen Antiquität und alles dessen was in dieses saubere Fach einschlagen mag, grosse Hindernisse der wahren Religiosität weggeraumt werden.